

**Allianz European Pension Investments**  
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)  
Sitz: 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg  
R.C.S. Luxembourg B117.986

HIERMIT wird mitgeteilt, dass die

---

## JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER

---

(die „Versammlung“) der **Allianz European Pension Investments** (die „Gesellschaft“) an deren Sitz in 6A, route de Trèves, 2633 Senningerberg, Luxemburg, am **Freitag, den 17. Januar 2020, um 11:15 Uhr MEZ** zum Zwecke der Beratung und Abstimmung über die folgenden Tagesordnungspunkte abgehalten wird:

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers sowie Genehmigung der Finanzaufstellungen und ggf. der Ertragsverwendung für das Geschäftsjahr zum 30. September 2019.
2. Entlastung des Verwaltungsrats der Gesellschaft bezüglich der Ausübung seines Mandats im Geschäftsjahr zum 30. September 2019.
3. Wiederwahl von Herrn Sven Schäfer, Frau Carina Feider und Herrn Heiko Tilmont als Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
4. Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Luxemburg, als Abschlussprüfer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
5. Behandlung verschiedener sonstiger Angelegenheiten, die der Versammlung ordnungsgemäß vorgelegt werden.

### **Abstimmung:**

Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten der Versammlung unterliegen keinem Quorum und werden daher mit der Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse werden gemäß den zum 12. Januar 2020 um 24:00 Uhr MEZ (der „Stichtag“) in Umlauf befindlichen Anteilen festgelegt. Die Stimmrechte der Anteilhaber werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

### **Abstimmungsregelung:**

Zur Teilnahme und Stimmabgabe berechtigt sind die Anteilhaber, die eine Bestätigung ihrer Depotbank oder ihres Instituts vorlegen können, aus der die Anzahl der von ihnen am Stichtag gehaltenen Anteile hervorgeht und welche bis Geschäftsschluss am 15. Januar 2020 bei der Register- und Transferstelle der Gesellschaft, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, eingegangen sein muss.

Alle Anteilhaber, die zur Teilnahme und Abstimmung auf der Versammlung berechtigt sind, haben das Recht, einen Vertreter zu bestimmen, der an ihrer Stelle abstimmen darf. Um gültig zu sein, muss die Stimmrechtsvollmacht vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch den Auftragserteilenden oder dessen Anwalt oder, falls der Auftragserteilende eine Gesellschaft ist, mit dem Firmensiegel oder handschriftlich durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden und an die Register- und Transferstelle der Gesellschaft, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg geschickt werden, so dass sie bis Geschäftsschluss am 15. Januar 2020 in Luxemburg eingetroffen ist.

Stimmrechtsvollmachten für die Verwendung durch registrierte Anteilhaber sind bei der Register- und Transferstelle, der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich. Eine zum Stellvertreter ernannte Person muss kein Anteilhaber der Gesellschaft sein. Durch die Ernennung eines Stellvertreters ist ein Anteilhaber nicht von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen.

Exemplare des geprüften Jahresberichts der Gesellschaft liegen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft aus. Die Anteilhaber können auch ein Exemplar des Jahresberichts auf dem Postweg oder per E-Mail unter [Reports.Lux@allianzgi.com](mailto:Reports.Lux@allianzgi.com) anfordern.

Eine aktuelle Aufstellung der bzgl. dieser Versammlung relevanten Wertpapier-Kennnummern kann tagesaktuell online unter [www.allianzgi.lu/AEPI](http://www.allianzgi.lu/AEPI) abgerufen werden.

**Senningerberg, Januar 2020**

**Der Verwaltungsrat**

*Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.*